

4. 1. Giebt es nach dem Strafgesetzbuche eine Beihilfe zu einem Fahrlässigkeitsvergehen?

2. Können mehrere Personen neben einander bezüglich eines ohne ihren Willen eingetretenen Erfolges als fahrlässige Thäter bestraft werden?

St.G.B. §§. 49. 59 Abs. 2.

I. Straffenat. Urtr. v. 5. Dezember 1883 g. J. Rep. 2234/83.

I. Landgericht Marburg.

Gründe:

1. Es kann nicht bezweifelt werden, daß, wenn der Wille des Angeklagten Julius J. darauf gerichtet gewesen wäre, durch seine Verabreichung eines Streichholzes an seinen Bruder Konrad J. diesem nicht etwa bloß das Anmachen eines Feuers zum Kaffeekochen in der hohlen Eiche zu ermöglichen, sondern auch darauf, mittels dieses Feuers einen Waldbrand herbeizuführen, der Umstand, daß Konrad J. von dem letzteren Willen des Julius J. keine Kenntnis besaßen und seinerseits eine solche Absicht nicht gehabt, und die ohne seine Absicht eingetretene Folge der Inbrandsetzung der Waldung durch das Anmachen von Feuer in der Eiche dem Konrad K. nur zur Fahrlässigkeit zuzurechnen, Julius J. seinerseits strafbar wäre, jedoch nicht etwa nach den Strafnormen wegen fahrlässiger Herbeiführung eines Brandes, sondern nach jenen über vorsätzliche Brandstiftung (und zwar als Thäter unter Benutzung des Konrad J. als Werkzeuges). Ausdrücklich zu erörtern, und bezw. zu verneinen, ob ein solcher Wille — ein Vorsatz der Brandstiftung — bei Julius J. vorhanden gewesen, hatte das urteilende Gericht keinen Anlaß, da der Verweisungsbeschluß nur auf

das Vergehen der fahrlässigen Brandstiftung gerichtet und in der Hauptverhandlung nicht etwa ein Antrag auf Bestrafung wegen vorsätzlicher Brandstiftung gestellt worden war.

Das urteilende Gericht hat auch nach dem ganzen Zusammenhange der Entscheidungsgründe nicht etwa verneint, daß, wenn der tatsächliche Sachverhalt so gelagert gewesen wäre, gleichwohl eine Freisprechung des Julius F. einzutreten gehabt hätte, sondern hat, von der Unterstellung ausgehend, daß weder bei Konrad noch bei Julius F. der Wille, einen Waldbrand herbeizuführen, vorgelegen, den Satz ausgesprochen, daß zu dem bloßen Fahrlässigkeitsvergehen eine Beihilfe, nämlich eine aus den Strafnormen über Fahrlässigkeit zu ahnende Beihilfe als solche, nicht gegeben sei. Diese Rechtsansicht aber kann nach dem Strafgesetzbuche für rechtsirrtümlich nicht erachtet werden.

Nach §. 49 St.G.B.'s wird „als Gehilfe bestraft, wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rat oder That wissentlich Hilfe geleistet hat.“ Damit ist nicht etwa ausgesprochen, daß er zu der äußeren Handlung des Thäters wissentlich Hilfe geleistet haben müsse, sondern daß er zu ihr als zu einer, ein Verbrechen oder Vergehen bildenden Strafthat, sonach in Kenntnis der verbrecherischen Willensrichtung des Thäters, Hilfe geleistet haben müsse, daß er die That eines anderen als eine, ein Verbrechen oder Vergehen bildende, Strafthat habe fördern wollen. Es muß hiernach die Willensrichtung des Hilfeleistenden auf die Entstehung des Verbrechens oder Vergehens gerichtet sein. Damit hat das Gesetz in deutlicher Weise zu erkennen gegeben, daß, soweit der Begriff einer Beihilfe in Frage komme, es nicht genüge, daß eine Handlung eines anderen durch eine an sich wissentlich vorgenommene Handlung eine Förderung erfahren habe, sondern, daß der Fördernde mit dem Willen gehandelt haben müsse, ein Verbrechen oder Vergehen zu fördern. Eine solche bewußte und gewollte Förderung einer Strafthat liegt aber bei demjenigen nicht vor, welcher das, was eine Strafbarkeit begründet, nicht gewollt, daher dann nicht, wenn er nur eine an sich straflose Handlung eines anderen fördern wollte, diese aber einen nicht beabsichtigten Erfolg herbeiführt, dessen Eintritt erst eine Strafbarkeit für einen anderen begründet. Das geltende Strafgesetz stellt hiernach eine strafbare Beihilfe zu einem bloßen Fahrlässigkeitsvergehen nicht auf. Insbesondere kann auch aus dem Umstande, daß zur Bestrafung

als Gehilfe die Kenntnis desjenigen, welchem Hilfe geleistet wird, von der Hilfeleistung nicht erforderlich ist, ein berechtigter Schluß darauf, daß das geltende Strafgesetz eine strafbare Beihilfe zu einem Fahrlässigkeitsvergehen aufstelle, nicht gezogen werden.

2. Dagegen ist durch das Gesetz nicht ausgeschlossen, daß mehrere Personen neben einander bezüglich eines ohne ihren Willen eingetretenen Erfolges als fahrlässige Thäter bestraft werden. Ob die Voraussetzungen hierzu vorliegen, fällt in das Gebiet der Erwägungen des einzelnen Falles. Für den vorliegenden Fall hat das urteilende Gericht hinsichtlich des Angeklagten Julius S. eine Thäterschaft fahrlässiger Herbeiführung eines Brandes verneint; daß dieser Verneinung ein Rechtsirrtum zu Grunde liege, ist nicht ersichtlich.